



7. AGB Symposium am 11. März 2010 in Köln

Gesetzesvorschläge

1. **AGB/Individualvereinbarung: „Vorformuliert“ und „Ausgehandelt“, Prof. Dr. Klaus-Peter Berger, LL.M.**

§ 305 Abs. 1 BGB ist wie folgt zu ändern:

„§ 305. Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen in den Vertrag. (1) ¹Allgemeine Geschäftsbedingungen sind alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (Verwender) der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrages stellt. ²Gleichgültig ist, ob die Bestimmungen einen äußerlich gesonderten Bestandteil des Vertrages bilden oder in die Vertragsurkunde selbst aufgenommen werden, welchen Umfang sie haben, in welcher Schriftart sie verfasst sind und welche Form der Vertrag hat. ³Allgemeine Geschäftsbedingungen liegen nicht vor, soweit die Vertragsbedingungen zwischen den Vertragsparteien im Einzelnen ausgehandelt sind. ⁴Wird eine Vertragsbedingung gegenüber einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen verwendet, so gilt sie als ausgehandelt, wenn die Vertragsparteien über sie im Einzelnen oder im Zusammenhang mit anderen Bestimmungen desselben Vertrages in einer dem Gegenstand des Vertrages und den Umständen des Vertragsschlusses angemessenen Weise verhandelt haben.“

Vgl. Berger, Für eine Reform des AGB-Rechts im Unternehmerverkehr, NJW 2010, 465 ff.

2. **Prüfungsmaßstab: „vernünftige unternehmerische Praxis“, RA Dr. Werner Müller**

§ 310 Abs. 1 BGB ist wie folgt zu ändern:

„§ 310. Anwendungsbereich. (1) ¹§ 305 Abs. 2 und 3 und die §§ 308 und 309 finden keine Anwendung auf Allgemeine Geschäftsbedingungen, die gegenüber einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen verwendet werden. ²§ 307 Abs. 1 und 2 findet in den Fällen des Satzes 1 auch insoweit Anwendung, als dies zur Unwirksamkeit von in den §§ 308 und 309 genannten Vertragsbestimmungen führt. ³Im unternehmerischen Verkehr sind die Bedürfnisse der beteiligten Unternehmen unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles angemessen zu beachten; auf die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche ist angemessen Rücksicht zu nehmen. ⁴In den Fällen des Satzes 1 findet § 307 Abs. 1 und 2 auf Verträge, in die die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B (VOB/B) in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung ohne inhaltliche Abweichungen insgesamt einbezogen ist, in Bezug auf eine Inhaltskontrolle einzelner Bestimmungen keine Anwendung.“

Vgl. Müller/Griebeler/Pfeil, Für eine maßvolle AGB-Kontrolle im unternehmerischen Geschäftsverkehr, BB 2009, 2658 ff.

3. Prüfungsbezug: Gesamtbild des Vertrags, RA Michael Abels

§ 310 Abs. 1 BGB ist wie folgt zu ändern:

„§ 310. Anwendungsbereich. (1) ¹§ 305 Abs. 2 und 3 und die §§ 308 und 309 finden keine Anwendung auf Allgemeine Geschäftsbedingungen, die gegenüber einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen verwendet werden. ²Bei Anwendung des § 307 Abs. 1 und 2 in den Fällen des Satzes 1 ist

- a) Grundlage der Beurteilung der Gesamtheit des Vertrages und die den Vertragsschluss begleitenden Umstände und
- b) die Feststellung einer unangemessenen Benachteiligung nicht allein deswegen ausgeschlossen, weil die betroffene Vertragsbestimmung in den unanwendbaren §§ 308 oder 309 genannt ist~~§ 307 Abs. 1 und 2 findet in den Fällen des Satzes 1 auch insoweit Anwendung, als dies zur Unwirksamkeit von in den §§ 308 und 309 genannten Vertragsbestimmungen führt; auf die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche ist angemessen Rücksicht zu nehmen.~~

³In den Fällen des Satzes 1 findet § 307 Abs. 1 und 2 auf Verträge, in die die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B (VOB/B) in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung ohne inhaltliche Abweichungen insgesamt einbezogen ist, in Bezug auf eine Inhaltskontrolle einzelner Bestimmungen keine Anwendung.“

§ 1 UKlaG ist wie folgt zu ändern:

„§ 1. Unterlassungs- und Widerrufsanspruch bei Allgemeinen Geschäftsbedingungen. ¹Wer in Allgemeinen Geschäftsbedingungen Bestimmungen, die nach den §§ 307 bis 309 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unwirksam sind, verwendet oder für den rechtsgeschäftlichen Verkehr empfiehlt, kann auf Unterlassung und im Fall des Empfehlens auch auf Widerruf in Anspruch genommen werden. ²Dies gilt nicht für Allgemeine Geschäftsbedingungen, die ausschließlich zur Verwendung gegenüber einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen bestimmt sind.“

* * * * *